

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Fz - Gzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

**Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor
transmissiblen spongiformen Enzephalopathien****A****Der federführende Agrarausschuss und
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b TSE-Überwachungsverordnung)

In Artikel 1 ist § 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b sind nach dem Wort "Tierseuchen" die Wörter
", mit Ausnahme von epidemisch verlaufenden Tierseuchen" einzufügen.
- b) In Nummer 4 Buchstabe b sind nach dem Wort "Tierseuchen" die Wörter
", mit Ausnahme von epidemisch verlaufenden Tierseuchen" einzufügen.

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

Begründung:

Die Durchführung der in der Verordnung vorgesehenen Regelung gilt auch für Tiere, die wegen des Ausbruches oder Verdachtes epidemisch verlaufender Tierseuchen, wie etwa der Maul- und Klauenseuche, getötet wurden. Letzteres ist beim Ausbruch solcher Tierseuchen durch die zuständigen Behörden und Untersuchungseinrichtungen nicht, bzw. nicht in angemessener Zeit, zu leisten.

Die in den Ländern vorgehaltene Untersuchungskapazitäten sind dann mit den Untersuchungen im Rahmen der Seuchentilgung ausgelastet. Die TSE-Untersuchungen könnten dann nur nachrangig, d. h. mit größerem Zeitverzug durchgeführt werden. In diesem Falle ist die Effizienz und die Aussagekraft der TSE-Untersuchungsergebnisse zur Einleitung von Verbraucherschutzmaßnahmen kaum noch gegeben, da Tiere aus den entsprechenden Kohorten zwischenzeitlich als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wurden und deren Rückruf fast unmöglich erscheint.

Diese Überlegungen dürften auch der Verordnung (EG) 999/2001 zu Grunde gelegen haben, die im Anhang III selbst von Stichprobenuntersuchungen beim Auftreten epidemiologischer Tierseuchen absieht.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Satz 1 Nr. 3 TSE-Überwachungsverordnung)

In Artikel 1 ist § 1 Satz 1 Nr. 3 zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 sind die §§ 2 und 5 sowie die Anlage zu § 1 Satz 1 Nr. 3 zu streichen.

Begründung:

In Nummer 4 der Entschließung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) (BR-Drs. 210/01 - Beschluss -) vom 30. März 2001 unterstützt der Bundesrat die Bundesregierung, die Einführung von BSE-Tests bei Wildwiederkäuern zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Inzwischen ist am 1. Juli 2001 die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in Kraft getreten, die ein jährliches BSE- und Scrapie-Überwachungsprogramm bei Rindern, Schafen und Ziegen festlegt, das von den Mitgliedstaaten zu erfüllen ist.

Unabhängig davon können Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis die Überwachung weiterer Tiere beschließen, wobei insbesondere auf weitere Kategorien von Rindern, Schafen und Ziegen abgestellt wird. Die EG-TSE-Verordnung sieht die Untersuchung von Wildwiederkäuern mit BSE-Schnelltests nicht vor.

Der Prüfauftrag des Bundesrates zur Einführung von BSE-Tests bei zum menschlichen Verzehr bestimmten Wildwiederkäuern ist weiter zu verfolgen, ihm sollte zunächst jedoch nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass stichprobenartige BSE-Untersuchungen an Wildwiederkäuern bundesweit per Verordnung vorgeschrieben werden.

Zudem ist bisher keines der vorhandenen drei Schnelltestsysteme für die BSE-Untersuchung von Wildwiederkäuern zugelassen worden, so dass Ergebnisse ohnehin unter Vorbehalt zu werten wären.

Dem Prüfauftrag des Bundesrates wird in einem ersten Schritt vielmehr dadurch Rechnung getragen, einen wissenschaftlichen Feldversuch zur epidemiologischen Bewertung der BSE-Situation im Wildwiederkäuerbestand unter Leitung der BFAV durchzuführen. Dieser sollte vorerst auf das Jahr 2002 begrenzt werden.

In einem Feldversuch kann zudem die Eignung der BSE-Schnelltests zur Untersuchung von Gehirnpunkten von Wildwiederkäuern mit dem Ziel ihrer Validierung für diese Proben getestet werden.

Der ermittelte Stichprobenschlüssel (Anlage zu § 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung) kann dem Programm unter Mitwirkung der Länder zu Grunde gelegt werden.

Erst in einem zweiten Schritt sollten in Abhängigkeit von den Ergebnissen des wissenschaftlichen Feldversuchs weitere Maßnahmen festgelegt werden, d. h. erforderlichenfalls Verordnungsregelungen zur Erweiterung der TSE-Überwachung sowie von fleischhygienerechtlichen Untersuchungsvorschriften auf BSE bei Wildwiederkäuern getroffen werden.

In die Überlegungen muss auch einbezogen werden, dass im Rahmen eines Feldversuchs den Ländern überschaubare Kosten entstünden, hingegen bei einer Regelung per Verordnung die Länderhaushalte in den nächsten Jahren mit sehr hohen, laufenden Kosten belastet würden.

3. Zu Artikel 3 Nr. 3 - neu - (§ 16d Abs. 1 nach Satz 3 Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

'3. Dem § 16d Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat über die Aufzeichnungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 hinaus zusätzliche Aufzeichnungen über

die im Rahmen der Behandlung nach § 5 Abs. 1 hergestellten Produktmengen und deren weiteren Verbleib bis zur endgültigen Beseitigung zu führen. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren." "

Begründung:

Mit dem Gebot der Beseitigung von Risikomaterial sind Dokumentationspflichten verknüpft, um die Überwachung und den Vollzug zu gewährleisten. Die Ergänzung stellt dies auch rechtlich sicher.

Die vorgesehene Aufbewahrungsfrist entspricht der in § 12 Abs. 2 genannten Frist.

4. Zu Artikel 5 Nr. 5 (Anlage 1 zur Fleischhygiene-Verordnung)

In Artikel 5 Nr. 5 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) Kapitel I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5.7 wird angefügt:

"5.7 Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, dass einem Rind Futtermittel verabreicht worden sind, deren Verwendung nach dem Verfütterungsverbotsgesetz, der Verfütterungsverbots-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unzulässig ist; von der Versagung der Schlachterlaubnis kann absehen werden, wenn mindestens 24 Monate seit der unzulässigen Verabreichung derartiger Futtermittel vergangen sind." "

Begründung:

Das widerrechtliche Verfüttern verbotener Futtermittel kann bisher lediglich ordnungsrechtlich geahndet werden. Eine Rechtsgrundlage für eine Regulierung der Tiere, denen verbotene Futtermittel verabreicht worden sind, liegt nicht vor. Aus Verbraucherschutzgründen sollte gewährleistet sein, dass solche Tiere nicht ohne Durchführung eines BSE-Schnelltests in die Lebensmittelkette gelangen. Darüber hinaus sollte im Hinblick auf eine größtmögliche Aussagekraft des Schnelltests zwischen dem Zeitpunkt der Verfütterung und der Anreicherung von BSE-Erregern in nachweisbarer Menge ein ausreichender Zeitraum liegen. Da dieses in Auslegung des geltenden Rechts 24 Monate sind und

bereits für alle über 24 Monate alten geschlachteten Rinder die Untersuchung mit einem zugelassenen BSE-Schnelltest obligatorisch ist, sollte diese Zeitan-
gabe als Mindestzeitspanne zwischen widerrechtlicher Verfütterung und Unter-
suchungszeitpunkt gelten.

5. Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 1 Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung
von geschlachteten Rindern auf BSE)

In Artikel 7 Nr. 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1

Durchführung von BSE-Tests

Die Untersuchung von Rindern, einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt im Rahmen der Fleischuntersuchung. Über die in Satz 1 genannten Untersuchungen hinaus sind Rinder, einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, im Alter von über 24 Monaten im Rahmen der Fleischuntersuchung nach Maßgabe des Anhanges III Kapitel A Abschnitt 1 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu untersuchen."

Begründung:

Durch die Formulierung wird klargestellt, dass die Untersuchung von Rindern nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) ebenso wie die Untersuchung von Rindern im Alter von über 24 Monaten im Rahmen der Fleischuntersuchung erfolgt. Dadurch wird verhindert, dass die Untersuchung von Tieren in einem Alter von über 30 Monaten in direkter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aus dem Regelungsbereich des Fleischhygienerechts herausfällt. Dies hätte zur Folge, dass für die BSE-Untersuchung von Rindern je nach dem Alter unterschiedliche Rechtsgebiete zur Anwendung kämen. Darüber hinaus wäre auch eine Gebührenerhebung nach Fleischhygienerecht für Tiere in einem Alter von über 30 Monaten nicht mehr möglich. Auch nach der beabsichtigten Änderung des § 24 FIHG müssten die Länder dann für diese Untersuchung einen neuen kostenpflichtigen Tatbestand bestimmen.

6. Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 - neu - Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE)

In Artikel 7 Nr. 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1*.
- b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 6.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Genusstauglichkeitskennzeichnung des Fleisches erfolgt, bevor ein negatives Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 1 vorliegt, sofern sichergestellt ist, dass das Fleisch erst nach Vorliegen des negativen Ergebnisses aus dem Schlachtbetrieb befördert wird."

Begründung:

Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 6.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter Beachtung der Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Ausnahmen von der Verpflichtung zuzulassen, dass die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit von Fleisch erst erfolgen darf, wenn alle amtlichen Untersuchungen abgeschlossen sind und die Untersuchungsbefunde vorliegen. Diese Ermächtigung sollte aus organisatorischen und technischen Gründen in Anspruch genommen werden. Die zuständige Behörde kann z.B. durch Verplomben des Kühlraumes sicherstellen, dass Fleisch nicht vor Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses aus dem Schlachtbetrieb befördert wird.

B

7. **Der Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

* gegebenenfalls in geänderter Fassung, siehe I A Ziffer 5.

C

8. Der **federführende Agrarausschuss** und
der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden

E n t s c h l i e ß u n g:

Die Bundesregierung wird gebeten, den Prüfauftrag des Bundesrates (BR-Drs. 210/01 - Beschluss -) umzusetzen, indem in einem wissenschaftlichen Feldversuch unter Leitung der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere stichprobenartige BSE-Untersuchungen bei zum menschlichen Verzehr bestimmten Wildwiederkäuern vorgenommen werden. Dabei ist zwischen in freier Wildbahn lebendem Wild und Gehegewild zu unterscheiden.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, Entscheidungen über Verordnungsregelungen zur Erweiterung der TSE-Überwachung sowie von fleischhygienerechtlichen Untersuchungsvorschriften auf BSE bei Wildwiederkäuern in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Feldversuches zu erarbeiten.